

Jugendordnung

Beschlossen am 07.02.2017

Bestätigt auf der Mitgliederversammlung am 09.03.2017

Überarbeitet 16.07.2018

Bestätigt auf Jugendversammlung 10.02.2019

§ 1 Name und Mitglied

Mitglieder der Jugendabteilung der Dormagener Badminton Gemeinschaft '62 e. V. sind alle Mitglieder, die bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres das 19. Lebensjahr vollenden, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten Mitglieder und berufenen Vertreter(innen) nach § 5 der JO.

Die Jugendabteilung ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VII.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung der DBG '62 e. V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen und von Dritten zufließenden Mittel und ist für deren Verwendung rechenschaftspflichtig. Aufgaben sind im Wesentlichen folgende:

- a) Förderung des Sports im Allgemeinen und des Badmintonsports im Besonderen als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsform
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege internationaler Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend der DBG 62 e. V. sind

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlungen (JuV) sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend der Dormagener Badminton Gemeinschaft '62 e. V. Sie bestehen aus allen jugendlichen Mitgliedern bis zum Alter von 19 Jahren.

Jugendordnung

Beschlossen am 07.02.2017

Bestätigt auf der Mitgliederversammlung am 09.03.2017

Überarbeitet 16.07.2018

Bestätigt auf Jugendversammlung 10.02.2019

b) Aufgaben der JuV sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
- Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl der Jugendvertreter
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/ Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Die ordentliche JuV findet jährlich statt. Der/Die Jugendwart/in lädt zwei Wochen vor Beginn zur Jugendversammlung in Textform (Brief, E-Mail) ein. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen und Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt. Die Jugendversammlung findet spätestens vier Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung statt.

d) Die außerordentliche JuV findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.

e) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer(innen) nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch die/den Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt wird.

f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

a) Der Jugendausschuss besteht aus:

- Dem/Der Jugendwart/in
- Gegebenenfalls Beisitzer für spezielle Aufgaben
- Zwei Jugendvertreter(innen), die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind und ein Mädchen und ein Junge sein sollten
- Die berufenen Trainer

Jugendordnung

Beschlossen am 07.02.2017

Bestätigt auf der Mitgliederversammlung am 09.03.2017

Überarbeitet 16.07.2018

Bestätigt auf Jugendversammlung 10.02.2019

-
- b) Der/Die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der/Die Jugendwart/in ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
 - c) Der/Die Jugendwart/in beruft die Trainer.
 - d) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für die Dauer von einem Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
 - e) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 12 Jahren wählbar.
 - f) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der JuV und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
 - g) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist von der/vom Jugendwart/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
 - h) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
 - i) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Verhältnis zum Gesamtverein

- a) Die Jugendordnung darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen.
- b) Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.
- c) Rechtliche Grundlage für diese Jugendordnung ist § 12 und § 19 der Satzung der DBG '62 e. V. Die Jugend kann kein eigenes Vermögen bilden. Die Jugend der DBG '62 e. V. ist steuerrechtliche unselbständig. Sie ist eine Untergliederung des Vereins und unterliegt, soweit diese Jugendordnung nicht abweicht, der Satzung des Vereins
- d) Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.